

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky und Vanessa Behrendt (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Sind die Strukturen im Rettungsdienstwesen auf die Folgen der geplanten Krankenhausreform ausreichend vorbereitet?

Anfrage der Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky und Vanessa Behrendt (AfD),
eingegangen am 14.08.2023 - Drs. 19/2120
an die Staatskanzlei übersandt am 21.08.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 20.09.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Bereits im Vorfeld der geplanten Krankenhausreform in Niedersachsen sind Krankenhäuser in Norden und Anklam in sogenannte Regionale Gesundheitszentren (RGZ) umgewandelt worden, und die Notfallversorgung wurde von den umliegenden Krankenhäusern übernommen. In der Notfallversorgung ist Zeit ein wichtiger Faktor, somit kommt der Notfallrettung eine besondere Bedeutung zu. Das Rettungsdienstgesetz Niedersachsen (NDS) schreibt vor: „Die Hilfsfrist soll in 95 % der in einem Jahr im Rettungsdienstbereich zu erwartenden Notfalleinsätze 15 Minuten nicht übersteigen. Sie beginnt mit der Einsatzentscheidung (ohne Disposition). Sie endet mit der Ankunft des ersten Rettungsmittels an einem an einer öffentlichen Straße gelegenen Einsatzort.“ Die Hilfsfrist ist eine Planungsgröße, auf die Krankenkassen, Hilfsorganisationen und Land im Verbund reagieren müssten, wenn sie unterschritten wird. Die Zahl der Rettungseinsätze steigt¹, wobei die Ursachen aktuell diskutiert werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Notfallrettung ist nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) neben dem Notfalltransport, dem Intensivtransport und dem qualifizierten Krankentransport eine der vier Säulen des Rettungsdienstes. Die Aufgabe des bodengebundenen Rettungsdienstes und die Wahrnehmung des damit verbundenen Sicherstellungsauftrages obliegt nach § 3 NRettDG den 50 kommunalen Trägern, insbesondere den Landkreisen einschließlich der Region Hannover und den kreisfreien Städten.

Wesentliche Grundlage für den Rettungsdienst des jeweiligen Trägers für seinen Rettungsdienstbereich ist die zu erstellende und regelmäßig fortzuschreibende Bedarfsplanung nach § 4 Abs. 6 NRettDG. Diese hat darzulegen, wie eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes sichergestellt werden soll. Die sogenannte Eintreffzeit ist eine der maßgeblichen Planungsgrößen gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes (BedarfVO-RettD), die auf der Grundlage des § 30 Nr. 2 NRettDG erlassen wurde. Danach ist für die Bedarfsplanung vorgeschrieben, dass der Zeitraum zwischen dem Beginn der Einsatzentscheidung (Auswahl des Alarmierungswortes im Einsatzleitsystem) durch die zuständige Rettungsleitstelle bis zum Eintreffen des ersten Rettungsmittels am Einsatzort in 95 von Hundert der in einem Jahr zu erwartenden Notfalleinsätze 15 Minuten nicht übersteigen soll. Dies erfordert wie bereits o. a. eine regelmäßige Fortschrei-

¹ Rettungsdienstseinsätze der Feuerwehr nach Art des Einsatzes | Statista

bung der Bedarfsplanung. Die Schließung oder Zusammenlegung von Kliniken kann eine der Ursachen für die Anpassung der Vorhaltung der Rettungsmittel sein, aber auch die steigende Anzahl der Einsätze.

Im Übrigen wird der Rettungsdienst von den zuständigen kommunalen Trägern im Rahmen des eigenen Wirkungskreises in eigener Verantwortung wahrgenommen. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) hat in diesem Rechtsbereich die Rechtsaufsicht wahrzunehmen. Berichtspflichten der Träger des Rettungsdienstes gegenüber dem MI sind im Rettungsdienst nicht vorgesehen.

Im Rettungsdienst verfügen die kommunalen Träger über, aus der Selbstverwaltungsgarantie hergeleitete, eigene Personal- und Organisationshoheit. Diese ermächtigt sie, den Rettungsdienst selbst wahrzunehmen durch eigene Einrichtungen wie z. B. eine kreiseigene gGmbH, einen Eigenbetrieb oder durch Beauftragung von Hilfsorganisationen oder auch privaten Unternehmen. In Großstädten wird der Rettungsdienst insbesondere auch durch die Berufsfeuerwehren wahrgenommen.

1. Wie viele Notfalleinsätze wurden in Niedersachsen in den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022 und bis 01.07.2023 absolviert (bitte nach Rettungsdienstbereichen und Jahren auflisten)?

Der Landesregierung liegt derzeit nur die Gesamtzahl der Einsätze für 2021 vor, und hier auch nur für die jeweiligen Rettungsmittel wie Rettungswagen (RTW), Notarzteinsatzfahrzeug (NEF), nicht jedoch über die Anzahl der Art der Einsätze.

Danach wurden im Jahr 2021 von allen 50 kommunalen Trägern 748 620 RTW-Einsätze gefahren.

Für die Jahre 2019 und 2020 liegen weder einzelne Daten noch die Gesamtzahlen der 50 kommunalen Träger vor. Für 2022 wird die Gesamtzahl Ende des Jahres 2023 und Daten für das laufende Jahr werden voraussichtlich Ende 2024 vorliegen.

2. In wie vielen Fällen wurden die Hilfsfristen insgesamt (bitte nach absoluten Zahlen und Prozentanteil nach Jahren auflisten) und in den einzelnen Rettungsdienstbereichen (bitte nach Jahren und Rettungsdienstbereichen auflisten) unterschritten?

Dem MI liegen hierüber keine Daten der einzelnen Rettungsdienststräger vor.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

3. Wie oft, wann und in welchem Umfang wurden in den Jahren von 2019 bis heute Zwölf-Stunden-Dienste bei niedersächsischen Rettungsdiensten überschritten, und wie viele dieser Zeitüberschreitungen erfolgten aufgrund eines Personalmangels der Rettungsdienste (bitte nach Monaten sowie Rettungs- und Einsatzdienst aufschlüsseln)?

Die Träger des Rettungsdienstes haben die Personal- und Organisationshoheit, daher liegen dem MI Daten hierzu nicht vor. Siehe Vorbemerkung.

4. Wie viele Notfallsanitäter und Rettungsassistenten sind und waren bei den einzelnen an den Notfalleinsätzen beteiligten Organisationen (Feuerwehr, ASB, DRK etc.) in Niedersachsen in den Jahren 2019 bis einschließlich Juni 2023 beschäftigt (bitte nach einzelnen Organisationen und Jahren auflisten)?

Dem MI liegen hierzu keine Daten vor. Siehe Vorbemerkung.

5. Wie viele Beschäftigte haben die niedersächsischen Rettungsdienste in dem Zeitraum von 2019 bis einschließlich Juni 2023 durch Versetzung, Kündigung, Renten- bzw. Pensionseintritt sowie frühzeitigen Renten- bzw. Pensionseintritt verlassen oder haben ihre

Arbeitszeit durch eine Teilzeitregelung verkürzt (bitte nach Monaten, Anzahl Beschäftigte sowie Rettungs- und Einsatzdienst aufschlüsseln)?

Dem MI liegen hierzu keine Daten vor. Siehe Vorbemerkung.

6. Wie viele Rettungs- und Notfallsanitäter müssen in diesem Kalenderjahr eingestellt werden, um eine ausreichende Versorgung gewährleisten zu können, und wie viel des benötigten Personals wurde bereits eingestellt (bitte nach Anzahl und Berufsbezeichnungen aufschlüsseln)?

Dem MI liegen hierzu keine Daten vor. Siehe Vorbemerkung.

7. Wie schätzt die Landesregierung die notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der geplanten Krankenhausreform und möglichen Schließungen oder Umwandlungen von kleineren Krankenhäusern auf dem Land ein? Werden diese Maßnahmen ohne zusätzliche Rettungswachen, zusätzliche Rettungswagen und mehr Beschäftigte umsetzbar sein? Bestehen bereits Planungen für diese mögliche Entwicklung?

Gegenwärtig ist nicht absehbar, ob und gegebenenfalls welche Krankenhäuser im Rahmen der Krankenhausreform geschlossen oder umgewandelt werden. Auch ist noch nicht absehbar, ob sich darunter Krankenhäuser befinden, die derzeit an der Notfallversorgung teilnehmen. Dementsprechend kann keine Prognose bezüglich eventuell notwendig werdender Maßnahmen abgegeben werden.

8. Wie viele Rettungswachen in Niedersachsen führen Notfalleinsätze durch, und in welcher Trägerschaft befinden sie sich (bitte nach Ort und Träger auflisten)

In Niedersachsen wurden im Jahr 2021 von den 50 kommunalen Trägern insgesamt 292 Rettungswachen vorgehalten. Die Trägerschaft als auch die Standorte der Rettungswachen sind hier im Einzelnen nicht bekannt. Siehe Vorbemerkung.

9. Entsprechen die Standorte der Rettungsdienste in Niedersachsen alle uneingeschränkt den landesweiten Vorgaben für Rettungswachen (bitte nach Standort aufschlüsseln und begründen)?

Der Landesregierung liegen keine Hinweise vor, dass die Standorte der Rettungswachen nicht den Vorgaben des § 4 BedarfVO-RettD entsprechen.

10. Wie beurteilt die Landesregierung die derzeit in Niedersachsen betriebenen Rettungswachen in Hinsicht auf deren Ausstattungssituation?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Allerdings sind der Landesregierung gegenüber bisher keine Hinweise oder Bedenken bekannt geworden, die auf eine fehlende oder mögliche eingeschränkte Leistungsfähigkeit der Rettungswachen schließen ließen.

11. Welche Rettungswachen in Niedersachsen verfügen nach Kenntnis der Landesregierung über eine Zusatz- oder Sonderausstattung aufgrund besonderer Gefahrenschwerpunkte (wie z. B. Autobahnen, Industrieanlagen oder Gewässer)?

Nach Auffassung der Landesregierung ist für Rettungswachen in der Nähe von möglichen besonderen Gefahrenschwerpunkten keine besondere Zusatz- oder Sonderausstattung erforderlich.

12. Verfügt die Landesregierung über Informationen z. B. von den Hilfsorganisationen, die auf einen stark steigenden Finanzbedarf aufgrund von Preissteigerungen, Erweiterungen und Erhalt der Infrastruktur hinweisen? Wenn ja, über welche? Wenn nein, warum nicht?

Die Landesregierung verfügt über keine derartigen Informationen. Auch im Landesausschuss „Rettungsdienst“ sind bisher keine derartigen Preissteigerungen und deren etwaige Folgen geltend gemacht worden.

Die Kosten des Rettungsdienstes der kommunalen Träger sind grundsätzlich von den gesetzlichen Krankenkassen und den gesetzlichen Unfallversicherungen als Kostenträger zu tragen.

13. Wenn ja, wurden im Landeshaushalt dafür ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt bzw. werden sie eingeplant und in welcher Höhe?

Entfällt.

14. Inwieweit kann der Einsatz von digitalen Tools einen effizienteren Einsatz der Rettungsdienste unterstützen, und welche digitalen Programme und Möglichkeiten gibt es aktuell bzw. befinden sich in Planung?

Telenotfallmedizin stellt einen wichtigen Baustein dazu dar, den immer höheren Ansprüchen in der präklinischen Notfallversorgung - bei gleichzeitig steigenden gesellschaftlichen und technologischen Veränderungen - gerecht zu werden. Telenotfallmedizinische Unterstützung ist die virtuelle Einbindung eines Notarztes oder einer Notärztin mit geeigneter Technik in einen rettungsdienstlichen Einsatz zur Unterstützung des den Patienten behandelnden, nicht ärztlichen Personals und der Notärzte mit weiterer notfallmedizinischer Entscheidungskompetenz. Bundesweite Erfahrungen zeigen, dass ein Notarzt nicht zwingend vor Ort sein muss. Die Telenotfallmedizin bietet bei bestimmten Einsatzszenarien die Möglichkeit, in Echtzeit relevante Daten von Notfallsituationen an erfahrene Notärzte in der Rettungsleitstelle zu übertragen, sodass das Personal vor Ort zeitnah in der Diagnostik und Therapie unterstützt werden kann. Dadurch können Patientinnen und Patienten künftig noch schneller ärztlich versorgt werden. Durch diese ergänzende Unterstützung der Rettungskette werden die übrigen Notärzte entlastet und stehen für andere Einsätze zur Verfügung.

Derzeit wird präklinische Telenotfallmedizin im Rettungsdienst im Landkreis Goslar nach § 18 a NRettDG im Rahmen der Experimentierklausel erprobt. Ein weiterer pilotierter Telenotarztstandort wird in der Rettungsleitstelle Ems-Vechte geplant, um das synergistisch redundante Zusammenarbeiten von Telenotarztstandorten zu erproben. Dies geschieht im Vorgriff auf die Planungen des MI, eine flächendeckende, landesweit einheitliche Versorgung aller RTW, N-KTW und NEF in Niedersachsen mit telenotfallmedizinischer Unterstützung zu etablieren.

15. Welche Investitionskosten sind speziell für die Einführung von telenotfallmedizinischer Hilfe bei Rettungseinsätzen eingeplant?

Im Haushaltsplanentwurf 2024 und in der Mittelfristige Planung sind für eine Anschubfinanzierung des Projekts Mittel in Höhe von 332 000 Euro sowie jährlich 1,8 Millionen Euro veranschlagt.

16. Welche Anreize möchte die Landesregierung setzen, um den Beruf des Rettungs- und Notfall-sanitäters attraktiver zu gestalten und einem Personalmangel vorzubeugen?

Das im Rettungsdienst der kommunalen Träger bzw. deren Beauftragte tätige Rettungsdienstpersonal, erbringt 24 Stunden am Tag an 365 Tagen im Jahr wichtige Leistungen zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung. Die Einstellung und die Steigerung der Attraktivität für die Berufe des Rettungsdienstes ist vor allem Angelegenheit der kommunalen Träger, da das Personal dort angestellt ist. Auch hat das Land hier keine Gesetzgebungskompetenz. Über den Landesaus-

schuss „Rettungsdienst“ steht das Land Niedersachsen jedoch u. a. zum Thema Nachwuchsgewinnung in einem sehr engen und konstruktiven Austausch mit den kommunalen Trägern sowie den Rettungsdienstorganisationen.

Die Landesregierung hat zudem - auch im Einvernehmen mit dem Landesausschuss „Rettungsdienst“ - durch Änderungen im NRettdG wie z. B. die Implementierung des Notfalltransportes als vierte Säule des Rettungsdienstes dazu beigetragen, dass vor allem der Anteil sogenannter Fehlfahrten, die die Motivation des Rettungsdienstpersonals negativ beeinflussen, abgenommen hat.